



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0283-II/1/b/2016

Wien, am 14. April 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Riemer und weitere Abgeordnete haben am 24. Februar 2016 unter der Zahl 8350/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Speicherung von Fingerabdrücken bei Flüchtlingen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist zwischen Registrierungspflichten aus dem Dublin-Regime (hier der EURODAC-VO [VO (EU) Nr. 603/2013]), aus der EU-Rückführungs-Richtlinie und aufgrund nationaler Bestimmungen zu unterscheiden, sowie danach, ob eine bloße Berechtigung oder eine Verpflichtung zur Abnahme der Fingerabdrücke bzw. Speicherung besteht.

- a) **Nach der EURODAC-VO** besteht die Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken und zur Speicherung im System
1. im Fall der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz, sowie

2. im Falle des Aufgriffes beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze (in Österreich trifft dies nur an Flughäfen bei Non-Schengen-Flügen zu), wenn eine Zurückweisung nicht möglich ist.

Für den dritten Fall, dem illegalen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat, besteht lediglich die Möglichkeit („kann“- Bestimmung) einer Abgleichung der Fingerabdrücke, jedenfalls aber keine Speicherberechtigung.

Österreich kommt seinen Verpflichtungen nach der EURODAC-Verordnung zur Registrierung von Asylwerbern lückenlos nach. Da Österreich (mit Ausnahme von Non-Schengen-Flügen) keine EU-Außengrenze zu überwachen hat, ergeben sich für Österreich keine weiteren Registrierungspflichten aus der EURODAC-VO.

- b) **Aus der EU-RückführungsRL (Art. 6) bzw. nach nationalem Recht** kann sich bei Personen, die nicht zurückgewiesen/zurückgeschoben werden können, die Verpflichtung ergeben, ein Rückkehrverfahren einzuleiten.

So sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthaltes von Personen ermächtigt, bei denen anzunehmen ist, sie wären als Fremde rechtswidrig eingereist oder hielten sich rechtswidrig im Bundesgebiet auf (§§ 34 und 35 FPG, vgl. aber auch § 35 Abs. 1 Z. 6 SPG).

Weiters kann ein Fremder, der bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 auf frischer Tat betreten wird oder seiner Pflicht zum Nachweis seiner Aufenthaltsberechtigung nicht nachkommt, festgenommen und der zuständigen Landespolizeidirektion (LPD) vorgeführt werden, soweit dies zur Sicherung des Verfahrens unerlässlich ist (§ 39 FPG).

Die LPD ist dann u.a. ermächtigt, den Fremden erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn er

- gemäß § 39 festgenommen wurde,
- er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, bei diesem Aufenthalt betreten wurde und bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat oder
- die Feststellung seiner Identität anders nicht möglich ist (§ 99 FPG).

Jedes polizeiliche Einschreiten steht jedoch zwingend unter dem Vorbehalt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 29 SPG), sodass ein Eingriff in Rechte von Menschen nur dann geschehen darf, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum

angestrebten Erfolg wahrt. Dies gilt nach § 13 Abs. 2 FPG insbesondere auch für fremdenpolizeiliches Einschreiten.

Anzumerken ist jedoch, dass sich der anfragerelevante Umstand zwingend aus der geltenden Rechtsordnung ergibt, jedes Verwaltungshandeln nur auf Grundlage der Gesetze gesetzt wird und die Erfragung von Rechtsauskünften an sich nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes sind.

Zu den Fragen 3 und 4:

Ein Informationsaustausch erfolgt über die europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken (EURODAC), sodass eine spezielle Zusammenarbeit mit Deutschland nicht nötig ist.

Zu den Fragen 5 und 6:

Ja.

Zu Frage 7:

Annahmen und Schätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu Frage 8:

Im Rahmen der Grenzkontrolle in Spielfeld werden Migranten gemäß § 41 Fremdenpolizeigesetz (FPG) nach Slowenien zurückgewiesen.

Zu Frage 9:

Da die durchgeführte fremdenpolizeiliche Maßnahme der Zurückweisung (§ 41 FPG) – inklusive der Fingerabdrücke – national gespeichert wird, kann dieser Umstand bei einem neuerlichen Einreiseversuch sofort bei der Grenzkontrolle festgestellt werden.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

